

1. Zweck der Förderung

Verbandszeitschriften und Arbeitshilfen stellen zum einen ein wirksames Mittel der Öffentlichkeitsarbeit dar, zum anderen werden durch sie (neue) Themen der Jugendarbeit beleuchtet und insbesondere in den Arbeitshilfen zusätzlich Anregungen zur Umsetzung in der täglichen Jugendarbeit vor Ort gegeben. Mit der Förderung soll daher besonders die Weiterentwicklung und Bearbeitung von relevanten Themen in der unterfränkischen Jugendarbeit ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Verbandszeitschriften, auch digitale Magazine, wobei der Bezirksjugendring maximal zweimal jährlich als Mitherausgeber fungieren kann, sowie Arbeitshilfen zu allgemeinen Themen und neuen Herausforderungen der Jugendarbeit. Digitale Online- oder Offlinearbeitshilfen (Websites, Blogs, Apps, DVDs, USB-Sticks, etc.) werden als Arbeitshilfen gefördert, wenn das digitale Produkt ein neues Thema innovativ und multimedial für die Umsetzung in der Jugendarbeit aufarbeitet. (Unterseiten von größeren Onlinepräsenzen werden folglich nicht gefördert).

3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände auf Bezirksebene und Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte).

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Zeitschriften

4.1.1 Förderung von Zeitschriften

Das Leitthema der Zeitschrift muss aus dem Themenkomplex Jugendarbeit und Jugendpolitik stammen und mindestens 50% des Gesamtumfangs ausmachen. Darüber hinaus muss das Konzept und die Finanzierung mit dem Antrag acht Wochen vor Beginn der Projektphase vorgelegt werden.

4.1.2 Mitherausgeberschaft von Zeitschriften

Voraussetzungen siehe 4.1.1 plus zusätzlich: Der Bezirksjugendring wird nach gemeinsamer Absprache in die inhaltliche Planung und Redaktion der Zeitschrift aktiv eingebunden. Der Bezirksjugendring wird als Mitherausgeber genannt und erhält die Möglichkeit, sich mit mindestens einem Artikel an der Zeitschrift zu beteiligen. Der Antrag muss zehn Wochen vor Beginn der Projektphase vorliegen. Insgesamt beteiligt sich der Bezirksjugendring maximal zweimal pro Jahr an einer Zeitschrift als Mitherausgeber.

4.2 Arbeitshilfen

Die Arbeitshilfe befasst sich mit einem für die Jugendarbeit allgemein relevanten Thema (verbandsspezifische Arbeitshilfen werden nicht gefördert).

Der Fokus liegt auch auf neuen, Themen, bzw. Grundpfeilern der Jugendarbeit, die neu entdeckt bzw. interpretiert werden.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden alle Sachkosten, die zur Erstellung und Veröffentlichung der Zeitschrift, bzw. der Arbeitshilfe notwendig sind, wie z.B. Druckkosten, Honorare für Redaktion, Fotomaterial, Porto, Layout, Leihgebühren, Fahrtkosten etc.

5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Förderung Zeitschriften

Die Förderung beträgt 40%, max. 1.500 €

5.2.2 Mitherausgeberschaft

Die Förderung beträgt 60% max. 1.700€

5.2.3 Arbeitshilfen

Die Förderung beträgt 70% max. 2.500€

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Zeitschriften

Der Antrag zur Förderung einer Zeitschrift muss mindestens acht Wochen vor der Erstellung der Zeitschrift eingereicht werden. Der Antrag bei geplanter Mitherausgeberschaft muss mindestens zehn Wochen vorher eingereicht werden.

6.1.2 Arbeitshilfen

Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor Erstellung der Arbeitshilfe eingereicht werden.

6.1.3 Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.2 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss im laufenden Jahr.

6.3 Ein Verwendungsnachweis muss innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung der Zeitschrift bzw. der Arbeitshilfe unter Verwendung des Formulars des Bezirksjugendrings eingereicht werden.

6.4 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises unmittelbar an den Antragsteller.

6.5 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.